

ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2015.00457 vom 15. Juni 2015

ZH Sozialversicherungsgericht, 2015-06-15, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_sozialversicherungsgericht_IV.2015.00457

FR: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2015.00457 du 15 juin 2015

IT: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2015.00457 del 15 giugno 2015

Erwägungen

E. 1.1

Bei der angefochtenen Verfügung vom 19. März 2015 (Urk. 2) handelt es sich um eine verfahrensleitende Verfügung, mit welcher die Beschwerdegegnerin an der gewählten Abklärungsstelle festhielt. Da sie das Administrativverfahren nicht abschliesst, handelt es sich um eine Zwischenverfügung.

E. 1.2

Zwischenverfügungen können gemäss Art. 55 Abs. 1 des Bundesgesetzes über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts (ATSG) in Verbindung mit Art.

E. 2

Der Versicherte erhob am 28. April 2015 Beschwerde gegen die Zwischenverfügung vom 19. März 2015 (Urk. 2) und beantragte, diese sei aufzuheben und es sei auf eine Begutachtung vorläufig zu verzichten. Eventualiter sei die Beschwerdegegnerin zu verpflichten, einen Gutachter in Absprache zu bestimmen. Subeventualiter sei die Beschwerdegegnerin zu verpflichten, von der Benennung der Y.____ als Gutachter Abstand zu nehmen und neutrale und fachkompetente

Begutachter nach Massgabe der für die Begutachtung notwendigen Fachdisziplinen zu bestimmen. Des Weiteren sei die Beschwerdegegnerin zu verpflichten, ihm Gelegenheit zu geben, vor der Beauftragung zu den Personen der Gutachter sowie zu den den Gutachtern zu unterbreitenden Fragen Stellung zu nehmen (Urk. 1 S. 2). Die IV-Stelle beantragte mit Beschwerdeantwort vom 26. Mai 2015 (Urk. 6) die Abweisung der Beschwerde, was dem Beschwerdeführer am 27. Mai 2015 zur Kenntnis gebracht wurde (Urk. 8). Das Gericht zieht in Erwägung: 1.

E. 5

Abs. 2 und Art. 46 des Bundesgesetzes über das Verwaltungsverfahren (VwVG) bei Bejahung eines nicht wieder gutzumachenden Nachteils (Art. 46 Abs. 1 lit. a VwVG) unter Erhebung aller gesetzlich vorgesehenen Rügen rechtlicher und tatsächlicher Natur angefochten werden. Bei der Beurteilung des Merkmals des nicht wieder gutzumachenden Nachteils im Kontext der Gutachtenanordnung fällt gemäss der Rechtsprechung (BGE 137 V 210 E. 3.4.2.7) ins Gewicht, dass das Sachverständigengutachten im Rechtsmittelverfahren mit Blick auf die fachfremde Materie faktisch nur beschränkt überprüfbar ist. Mithin kommt es entscheidend darauf an, dass qualitätsbezogene Rahmenbedingungen durchgesetzt werden können. Greifen die Mitwirkungsrechte erst nachträglich

bei der Beweiswürdigung im Verwaltungs- und Beschwerdeverfahren -, so kann hieraus ein nicht wieder gutzumachender Nachteil entstehen, zumal im Anfechtungsstreitverfahren kein Anspruch auf Einholung von Gerichtsgutachten besteht. Hinzu kommt, dass die mit medizinischen Untersuchungen einher gehenden Belastungen zuweilen einen erheblichen Eingriff in die physische oder psychische Integrität bedeuten.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.